

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

A ist mit seinem Auto über einen Zeitraum von drei bis vier Minuten in eine Flucht vor der Polizei verwickelt. Er erreicht dabei – teils innerhalb geschlossener Ortschaften – eine Geschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h. A will dabei unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Motorisierung seines Fahrzeugs möglichst schnell fahren, um so die Polizei abzuschütteln. Dabei überfährt er nacheinander vier Ampeln, die jeweils bereits seit über einer Sekunde Rotlicht anzeigen.

Die Staatsanwaltschaft klagt A wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB² an. Das AG bezweifelt jedoch die Verfassungskonformität der Norm und beschließt, das Verfahren auszusetzen und diese Frage dem BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG zur Entscheidung vorzulegen. Nach Ansicht des AG liegt ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG vor. Das AG fragt, ob das Vorliegen des Merkmals der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ die Merkmale „rücksichtslos“ und „grob verkehrswidrig“ nicht bereits verwirklicht. Auch die Abgrenzung des Absichtsmerkmals „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ von der nicht angepassten Geschwindigkeit sei fraglich. Zwar gebe es bereits Ansichten in Lit. und Rspr., jedoch ließen sich diese nicht mit anerkannten Auslegungsme-

November 2022

Bestimmt-verfassungsgemäß-Fall

Einzelraser / Bestimmtheitsgebot / Verschleifungsverbot

Art. 103 Abs. 2 GG; § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

famos-Leitsätze:

1. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar.
2. Das durch das BVerfG entwickelte Verschleifungsverbot richtet sich nicht an den Gesetzgeber, sondern ausschließlich an die Strafgerichte.

BVerfG, Beschluss vom 09. Februar 2022 – 2 BvL 1/20; veröffentlicht in NJW 2022, 1160.

thoden gewinnen oder stünden in Konflikt mit dem Verschleifungsverbot.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Neben der Frage der Vereinbarkeit der Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 mit dem **Bestimmtheitsgebot**, stellt sich hier insbesondere die Frage, welche Anforderungen das Bestimmtheitsgebot an Gesetzgebung und Rspr. stellt. Dieses erwächst aus Art. 103 Abs. 2 GG³ und findet sich wegen seiner besonderen Bedeutung für das Strafrecht auch in § 1. Demnach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Das Bestimmtheitsgebot gibt zunächst vor, wie genau der **Gesetzgeber** Straftatbe-

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

³ Radtke, in BeckOK, GG, 52. Ed., Stand: 15.08.2022, Art. 103 Rn. 18.

stände festzulegen und zu bestimmen hat.⁴ Nach Ansicht des BVerfG sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit durch den Gesetzgeber so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.⁵ Es müsse für jeden vorhersehbar sein, welches Verhalten mit Strafe bedroht ist.⁶ Das Bestimmtheitsgebot müsse auch dem Ziel von Strafvorschriften, eine möglichst große Anzahl an Fällen zu erfassen und sich gesellschaftlichen Veränderungen anpassen zu können, gerecht werden. Das sich daraus ergebende Erfordernis des abstrakt-generellen Charakters von Strafvorschriften⁷ führt dazu, dass die Bestimmtheit auch bei einer gewissen Unschärfe der Strafvorschrift gewahrt ist.⁸

Das BVerfG hat bisher selten eine Norm aufgrund eines Verstoßes des Gesetzgebers gegen das Bestimmtheitsgebot verworfen.⁹ Einen Verstoß nahm es etwa bei § 43a a.F. (Verhängung der Vermögensstrafe) an. Für einen Täter ergab sich bei dieser Norm nicht hinreichend, wann sie anwendbar sein sollte und wie die Strafe zu bemessen war. Dagegen hat das BVerfG z.B. bei den Merkmalen „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“¹⁰ (§ 131 Abs. 1) und „grober Unfug“¹¹ (§ 360 Abs. 1 Nr. 11 a.F.) die Bestimmtheit bejaht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich das Bestimmtheitsgebot nach seiner Ansicht nicht nur an den Gesetzgeber, sondern auch

an die **Gerichte** richtet. Aufgabe der Gerichte sei es, Unklarheiten nach Maßgabe anerkannter Methodik zu konkretisieren.¹² Der Gesetzgeber allein könne, insbesondere da er nicht jeden Einzelfall in die Strafnorm aufnehmen kann, die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots nicht erfüllen. Das BVerfG hat deshalb einerseits das Präzisierungsgebot und andererseits das Verschleifungs- und Entgrenzungsverbot herausgearbeitet.¹³

Das **Präzisierungsgebot** verpflichtet die Rspr. zur Konkretisierung von Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm.¹⁴ Ein unbestimmtes Tatbestandsmerkmal könne durch eine gleichbleibende Anwendung in der Rspr. bestimmt werden.¹⁵ Ein Beispiel dafür ist der Vermögensschaden bei der Untreue, § 266, bei dem eine Präzisierung dahingehend erfolgt ist, dass auch ein Gefährdungsschaden umfasst ist.¹⁶ Auch wenn noch kein Vermögensnachteil eingetreten ist, kann nach Auslegung der Rspr. das Delikt bereits bei Vorliegen einer bloßen Vermögensgefährdung vollendet sein.¹⁷ Dabei stellt sich die Frage der Voraussehbarkeit der Untreuestrafbarkeit für den Täter. Das BVerfG bejahte diese Frage.¹⁸ Für § 266 liege bereits eine gefestigte Rspr. vor, sodass für einen Täter ausreichend Normenklarheit herrsche.

Teile der Lit. sehen in dieser Judikatur eine realistische Auslegung des Bestimmtheitsgebots, bei dem die Grenzen der sprachlichen Gestaltung bedacht werden.¹⁹

⁴ *Schulze-Fielitz*, Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 Abs. 2 Rn. 23.

⁵ BVerfGE 71, 108, 114; 87, 209, 223 f.

⁶ BVerfGE 75, 329, 342; 105, 135, 160.

⁷ BVerfGE 126, 170, 195 f., *Radtke*, in BeckOK (Fn. 3), Art. 103 Rn. 24.; *Remmert*, in Dürrig/Herzog/Scholz, GG, 98. EL., Stand: März 2022, Art. 103 Abs. 2 Rn. 89.

⁸ BVerfGE 126, 170, 196 f.; *Radtke*, in BeckOK (Fn. 3), Art. 103 Rn. 24.

⁹ BVerfGE 105, 135, 154 f.

¹⁰ BVerfGE 87, 209, 229.

¹¹ BVerfGE 26, 41, 43.

¹² BVerfGE 92, 1, 19; 126, 170, 198 f.

¹³ *Degenhart*, in Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 69; [Leuschner/Nicolai, famos 01/2011, 1, 5](#); *Schulze-Fielitz*, in Dreier (Fn. 4), Art. 103 Abs. 2 Rn. 46.

¹⁴ BVerfGE 126, 170, 198.

¹⁵ BVerfGE 126, 170, 198 f.

¹⁶ *Wittig*, in BeckOK, StGB, 54. Ed., Stand: 01.08.2022, § 266 Rn. 66.

¹⁷ BGH NJW 1999, 1489, 1491; 2008, 1827, 1828.

¹⁸ BVerfGE 126, 170, 224 f.

¹⁹ *Kuhlen*, JR 2011, 246, 248 ff.; *Kunig/Saliger*, in v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 50.

Der Großteil der Lit. spricht sich jedoch gegen eine „nachträgliche Heilungsmöglichkeit“ durch die Gerichte aus.²⁰ Straftatbestände, die erst nach Präzisierung durch Gerichte ausreichend verständlich werden, seien zu unbestimmt. Problematisiert wird, dass der Judikative durch diese Auslegung des Bestimmtheitsgebots eine über den Wortlaut hinaus gehende Eigeninitiative gewährt wird.²¹ Der Gesetzgeber könne darauf vertrauen, dass eine Präzisierung durch Fachgerichte stattfindet und sich seiner eigenen Pflicht entledigt sehen.²² Die Rspr. ersetze dann als alleiniger Adressat des Bestimmtheitsgebots den Gesetzgeber.

Weniger umstritten ist das **Verschleifungsverbot**. Nach dem BVerfG darf die Rspr. einzelne Tatbestandsmerkmale innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit auslegen, dass sie zwangsläufig mit anderen Tatbestandsmerkmalen mitverwirklicht werden.²³ Dies sei entscheidend, da Tatbestandsmerkmalen eine den Anwendungsbereich eingrenzende Funktion zukommt. Eine zu weite Auslegung dieser an sich eingrenzenden Merkmale könne eine verfassungswidrige Anwendung der Norm zu Lasten des Täters bedeuten.²⁴ Auch dies wurde bei § 266 diskutiert.²⁵ Die Gerichte legten das Pflichtwidrigkeitsmerkmal der Untreue dabei so aus, dass bei dessen Vorliegen gleichzeitig auch das Merkmal des „Vermögensnachteils“ verwirklicht

war. Dadurch verlor das Merkmal „Vermögensnachteil“ nach Ansicht des BVerfG seine Bedeutung.²⁶ Der Täter konnte sich nämlich bereits bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht strafbar machen. Das BVerfG verpflichtete deshalb die Rspr., das Merkmal eigenständig festzustellen, um so eine Verschleifung zu verhindern.²⁷

Die Lit. schließt sich dieser Auslegung des Bestimmtheitsgebots an.²⁸ Teile der Lit. warnen lediglich vor einer missverständlichen Auslegung des Verschleifungsverbots durch die Gerichte.²⁹ Erst bei Überdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift stelle eine semantisch unzulässige Auslegung einen Verstoß gegen das Verschleifungsverbot dar.³⁰

Auf Grundlage dieser Ausführungen stellt sich die Frage, ob die Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar sind. Das Merkmal „**mit nicht angepasster Geschwindigkeit**“ orientiert sich nach Ansicht des BGH an § 3 Abs. 1 StVO.³¹ Eine unangepasste Geschwindigkeit liege vor, wenn die Geschwindigkeit in der konkreten Verkehrssituation die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet. Die Rspr. stellte zuvor darauf ab, ob das Fahrzeug für den Fahrer noch beherrschbar ist.³² Teile der Lit. befürworten letztere Ansicht.³³ Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sei lediglich ein Indiz für die Beherrschbarkeit des Fahrzeugs. Eine andere

²⁰ Basak, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 15a; Remmert, in Dürig/Herzog/Scholz (Fn. 7), Art. 103 Abs. 2 Rn. 96; Rengier, Strafrecht AT, 14. Aufl. 2022, § 4 Rn. 28; Schmitz, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 57 ff.

²¹ Remmert, in Dürig/Herzog/Scholz (Fn. 7), Art. 103 Abs. 2 Rn. 96.

²² Basak, in Matt/Renzikowski (Fn. 20), § 1 Rn. 15a.

²³ BVerfGE 87, 209, 229; 126, 170, 198.

²⁴ BVerfGE 87, 209, 229; 126, 170, 198 f.

²⁵ Krell, ZStW 126 (2014), 902, 911 f.; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, 2022, S. 947 f.

²⁶ BVerfGE 126, 170, 189.

²⁷ BVerfGE 126, 170, 228.

²⁸ Dierlamm/Becker, in MüKo (Fn. 20), § 266 Rn. 258; Wittig, in BeckOK (Fn. 16) § 266 Rn. 54; Kunig/Saliger, in v. Münch/Kunig (Fn. 19), Art. 103 Rn. 50.

²⁹ Danneker/Schuhr, in LK, StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 1 Rn. 215; Krell, ZStW 126 (2014), 902, 905 f.

³⁰ Danneker/Schuhr, in LK, StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 1 Rn. 215.

³¹ BGH NJW 2021, 1173, 1174.

³² KG BeckRS 2019, 35362; OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 10847.

³³ Jansen, NZV 2019, 285, 286; Kusche, NZV 2017, 414, 417.

Ansicht in der Lit. sieht bei der Orientierung an der Beherrschbarkeit einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.³⁴ Bei einer Indizwirkung sei für einen Fahrer nicht ersichtlich, wann er sich im zulässigen Rahmen der Geschwindigkeit bewege.³⁵

Mehr Einigkeit herrscht bei den Merkmalen „**grob verkehrswidrig**“ und „**rücksichtslos**“. BGH³⁶ und Lit.³⁷ verweisen auf die zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 ergangene, gefestigte Rspr., auf die sich auch der Ausschussbericht des Gesetzgebers bezieht.³⁸

Deutlich umstrittener ist wiederum das Absichtsmerkmal „**um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen**“. Der BGH orientiert sich an den Gesetzesmaterialien, nach denen die Absicht darauf gerichtet sein muss, die nach Tätervorstellung maximal mögliche Geschwindigkeit in der konkreten situativen Gegebenheit zu erreichen.³⁹ Einflussfaktoren sollen dabei Motorisierung, Verkehrslage, Witterungs- und Sichtverhältnisse etc. darstellen.⁴⁰ Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen seien für eine Strafbarkeit selbst bei Erheblichkeit nicht ausreichend.⁴¹ Weiter verlangt der BGH, dass sich diese Absicht auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke bezieht und seine Beschleunigung darauf abzieht, die höchstmögliche Geschwindigkeit auf dieser Strecke zu erreichen. Auch Fälle, in denen der Fahrer vor der Polizei flieht, seien deshalb erfasst, solange das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit mindestens notwendiges Zwischenziel ist.⁴²

Teile der Lit.⁴³ hinterfragen die Bestimmtheit des Absichtsmerkmals und kritisieren, dass es gerade das Ziel des Straßenverkehrs sei, mit höchstmöglicher Geschwindigkeit von A nach B zu gelangen. Sie fordern deshalb beim Absichtsmerkmal das Vorliegen eines Renncharakters.⁴⁴ Dies spiegele auch die Intention des Gesetzgebers wider, Täter, die objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellen, zu bestrafen.⁴⁵ Uneinigkeit besteht dabei, wann von einem „**Renncharakter**“ auszugehen ist. Eine Ansicht stellt dabei auf das Tatmotiv ab.⁴⁶ Entscheidend sei, dass der Fahrer durch die Geschwindigkeitsübertretung ein „Rennen gegen sich selbst“ simulieren möchte. Nach einer anderen Ansicht müssen für das Vorliegen eines Renncharakters das objektive Verhalten sowie die subjektiven Elemente des Fahrers denen eines Fahrers bei einem Rennen gleichen.⁴⁷ Nach einer dritten Ansicht muss der Fahrer sein Fahrzeug bis an die technischen und physikalischen Grenzen ausfahren.⁴⁸

Aufgrund dieser Auslegungsschwierigkeiten liegt nach Teilen der Lit. ein weiteres Problem des Absichtsmerkmals in der Abgrenzung zu den anderen Tatbestandsmerkmalen.⁴⁹ Ein Fahrer, der mit „Raserabsicht“ die höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen will, handele gleichzeitig grob verkehrswidrig und aus eigensüchtigen Motiven heraus und somit rücksichtslos. Den Merkmalen selbst komme damit keine eigenständige Bedeutung mehr zu.⁵⁰

³⁴ Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 315d Rn. 14; Zieschang, NZV 2020, 489, 490.

³⁵ Stam, StV 2018, 464, 467 f.

³⁶ BGH NJW 2021, 1173, 1174.

³⁷ Joost/Kaiser, famos 11/2019, 1, 4; Kulhanek, in BeckOK (Fn. 16), § 315d Rn. 36 f.

³⁸ BT-Drs. 18/12964, S. 5.

³⁹ BGH NJW 2021, 1173, 1175.

⁴⁰ BT-Drs. 18/12965, S. 6.

⁴¹ BT-Drs. 18/12964, S. 6.

⁴² BGH NJW 2021, 1173, 1174; Zu den Ansichten der Lit. Hecker, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 9; Joost/Kaiser,

famos 11/2019, 1, 4; Weigend, in Fischer-FS, 2018, S. 569, 577 f.

⁴³ Krumm, SVR 2020, 8, 9; Pegel, in MüKo (Fn. 20), § 315d Rn. 27; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399.

⁴⁴ Kulhanek, in BeckOK (Fn. 16), § 315d Rn. 41.

⁴⁵ BT-Drs. 18/12964, S. 2.

⁴⁶ Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399.

⁴⁷ Schefer/Schülting, HRRS 2019, 458, 461.

⁴⁸ Krenberger, NZV 2018, 483.

⁴⁹ Renzikowski, in Matt/Renzikowski (Fn. 20), § 315d Rn. 6; Ruhs, SVR 2018, 286, 289.

⁵⁰ Krenberger, NZV 2018, 483.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG erklärt § 315d Abs. 1 Nr. 3 für mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG **vereinbar**. In seiner Begründung nimmt es zur Bedeutung des Bestimmtheitsgebots für Gesetzgeber und Rspr. Stellung. Es greift dabei auf die bisherige Rspr. zum **Präzisierungsgebot und Verschleifungsverbot** zurück. Es sei Aufgabe der Strafgerichte, weit gefasste Tatbestände innerhalb der Wortlautgrenzen zu präzisieren. Die Rspr. sei besonders zur Mitwirkung an der Erkennbarkeit der Voraussetzungen des Straftatbestands verpflichtet, wenn nur die bloße Möglichkeit einer Bestrafung erkannt werden kann und sich erst aufgrund gefestigter Rspr. eine zuverlässige Grundlage für Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt. Dabei dürfe sie nicht korrigierend in die Entscheidung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit eingreifen. Der Gesetzgeber sei zur Entscheidung über die Strafbarkeit berufen. Die Rspr. dagegen dürfe die Tatbestandsmerkmale nur so auslegen, dass diese Eingrenzung nicht aufgehoben wird, also keine Verschleifung der Merkmale erfolgt. Der **Gesetzgeber** sei durch Art. 103 Abs. 2 GG nicht verpflichtet, die Tatbestandsmerkmale so zu formulieren, dass keines in einem anderen aufgeht.

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 führt das BVerfG Folgendes aus: Der Bezugspunkt der **nicht angepassten Geschwindigkeit** könne dem Regelungsgehalt der Vorschrift entnommen werden. Der Täter habe seine Geschwindigkeit den Erfordernissen des Straßenverkehrs anzupassen. Das BVerfG hält sich dabei an die Ausarbeitung des BGH und verweist zusätzlich auf die Gesetzesbegründung. Die Tatbestandsmerkmale „**grob verkehrswidrig**“ und „**rücksichtslos**“ könnten aufgrund bereits hinreichend präzisierter Judikatur eigenständig subsumiert werden. Auch das Merkmal der „**höchstmöglichen Geschwindigkeit**“ könne

vor allem durch die Heranziehung von Gesetzesmaterialien und die Mittel herkömmlicher Gesetzesauslegung methodengerecht ausgelegt werden. Dem stehe nicht entgegen, dass auf keine über einen längeren Zeitraum gefestigte Rspr. zurückgegriffen werden kann. Das Absichtsmerkmal sei einer Präzisierung durch die Rspr. zugänglich, was durch den BGH auch methodengerecht erfolgt sei. Die Interpretation des BGH habe keine Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen zur Folge. Das BVerfG befürwortet ferner die Auslegung des BGH, dass es ausreiche, wenn der Täter das Absichtsmerkmal als Zwischenziel verwirklicht.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Beschluss des BVerfG hat eine offensichtliche Folge: § 315d Abs. 1 Nr. 3 ist nicht verfassungswidrig und muss damit weiterhin von den Studierenden in Prüfungen und der Praxis beachtet und angewandt werden. Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass das Verschleifungsverbot für den Gesetzgeber unbeachtlich, für die Rspr. aber umso relevanter ist. Diese ist durch das Präzisierungsgebot angehalten, Unschärfen im Anwendungsbereich von Strafnormen zu präzisieren, darf aber die Tatbestandsmerkmale dabei nicht verschleifend auslegen. Die durch den Gesetzgeber erfolgte Eingrenzung der Strafbarkeit darf nicht übergangen werden. Die Gesetzesmaterialien stellen dabei einen wichtigen Bezugspunkt für die Auslegung der Merkmale dar.

Bzgl. der Tatbestandsmerkmale stellt das BVerfG fest, dass diese durch die Auslegung des BGH ausreichend bestimmt sind.⁵¹ Dies bedeutet für die Gerichte aller Instanzen mehr Rechtssicherheit in der Anwendung von § 315d Abs. 1 Nr. 3. Für die Ausbildung ist die Norm in Fällen relevant, in denen ein einzelner Fahrer entweder beim Fliehen vor der Polizei oder aus sonstigen Gründen die zulässige Geschwindigkeit überschreitet, wenngleich dies nicht allein zum Vorliegen des

⁵¹ Zum Schema von § 315d Abs. 1 Nr. 3 [Joost/Kaiser, famos 11/2019, 1, 3.](#)

Tatbestands führen kann. Studierende sollten in der Prüfung die Auslegung des BGH berücksichtigen. Bei den Merkmalen „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ ist zu beachten, dass sich diese auf die „nicht angepasste Geschwindigkeit“ beziehen müssen. Auch die Diskussion über die Feststellung des subjektiven Merkmals „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ und die Forderung der Lit. nach einem Renncharakter können in einer Klausur gut diskutiert werden.

5. Kritik

Dem BVerfG ist dabei zuzustimmen, dass sich das Bestimmtheitsgebot zunächst an den Gesetzgeber richtet. Grundsätzlich sind das Präzisierungsgebot und das Verschleifungsverbot als realitätsnahe Ausarbeitung der Rspr. anzusehen. Es ist für den Gesetzgeber aufgrund des abstrakt-generellen Charakters von Strafvorschriften nicht möglich, den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots vollkommen gerecht zu werden. Es ist deswegen notwendig, dass die Gerichte diese Schwäche kompensieren und die Gesetze nach der Intention des Gesetzgebers auslegen. Das vom BVerfG ausgearbeitete Präzisierungsgebot gibt den Gerichten dabei die Vorgabe, wann und wie eine solche Präzisierung der Straftatbestände zu erfolgen hat. Das Verschleifungsverbot führt diesen Gedanken der Präzisierung weiter und verpflichtet die Gerichte, nicht über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus auszulegen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob damit nicht der Sinngehalt des Bestimmtheitsgebots verfehlt wird. Vor allem die Tatsache, dass der Gesetzgeber einen Teil seiner Entscheidungsgewalt an die Rspr. abgibt, scheint im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung fragwürdig. Auch führen immer weiter gefasste Tatbestände dazu, dass das eigentliche Ziel des Bestimmtheitsgebots, Rechtssicherheit für den Bürger, nicht mehr erreicht werden kann. Gleichzeitig wird dadurch gerade das Risiko einer Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen erhöht, da ein immer weiterer Spielraum zur Interpretation eröffnet ist.

Die Feststellung des BVerfG, dass Art. 103 Abs. 2 GG gewahrt ist, solange Strafnormen durch Gerichte präzisiert werden können, erscheint theoretisch sinnvoll. Praktisch stellt diese Interpretation des Bestimmtheitsgebots als Bestimmbarkeitsgebot jedoch ein unzufriedenstellendes Ergebnis dar.

Die Annahme des BVerfG, dass das Verschleifungsverbot nur die Strafgerichte, nicht aber den Gesetzgeber verpflichtet, ist nicht zu befürworten. Das Problem damit zeigt sich schon in der Verfassungsmäßigkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3. Die Intention des Gesetzgebers ist dabei die Verurteilung von Einzelpersonen, deren Ziel es ist, ein Rennen im Straßenverkehr „nachzustellen“. Gerichte haben versucht, diese Intention in der Interpretation des offen gefassten Straftatbestands im Rahmen der gängigen Auslegungsmethoden zu berücksichtigen. Das Absichtsmerkmal bringt jedoch durch eben diese Auslegung enorme Nachweisprobleme mit sich, lässt die Norm also praktisch ins Leere laufen. Die Norm ist zwar bestimmt genug auslegbar, sodass dem BVerfG zuzustimmen ist, dass dieses Beweisproblem keinen Einfluss auf die Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot hat. Dieses Problem fußt aber gerade auf der zugrundeliegenden mangelnden Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale durch den Gesetzgeber. Die Rspr. ist verpflichtet, die Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigen, darf dies aber nur im Rahmen seiner unklaren Tatbestandsformulierungen. Es kann zwar nicht erwartet werden, dass der Gesetzgeber die Tatbestandsmerkmale in allen Details niederschreibt. Was jedoch erwartet werden kann, ist, dass er die Merkmale nicht ineinander aufgehend formuliert und den Gerichten die Aufgabe der Trennung überlässt. Auch wenn das BVerfG bislang sehr nachsichtig mit solchen Formulierungen des Gesetzgebers umgegangen ist, sollte sich dieser nicht von seiner verfassungsmäßigen Pflicht der ausreichenden Bestimmtheit befreit sehen.

(Jonas Reitberger/Sandra Weipert)